

Der Markt Garmisch-Partenkirchen erläßt aufgrund der §§ 2, 8, 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), Art. 28 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und Art. 91 Abs. 3 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) diesen Bebauungsplan als S a t z u n g.

A) FESTSETZUNGEN

1. Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

--- = Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

GRZ 0,15 = Grundflächenzahl (Höchstmaß)

3. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB sowie § 22 BauNVO)

z = besondere Bauweise
maximale Gebäudelänge 25 m, zwischen Gebäuden und Gebäudeteilen sowie zu den Grundstücksgrenzen sind Abstandsflächen gemäß Bayerischer Bauordnung einzuhalten.

4. Größe, Breite und Tiefe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Für Grundstücksneuordnungen gilt:

- 1500 m² = Es ist eine Mindestgrundstücksgröße von 1500 m² einzuhalten.
- 20 m = Mindestbreite des Baugrundstücks
- 25 m = Mindesttiefe des Baugrundstücks

5. Anzahl der Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Je angefangene 500 m² Bauland ist in Wohngebäuden eine Wohnung zulässig.

B) HINWEISE

- bestehende Grundstücksgrenzen
- Flurstücksnr.
- vorhandene Haupt- und Nebengebäude
- Die zulässige Nutzung eines Grundstücks wird durch den Bebauungsplan nicht aufgehoben oder so geändert, daß eine nicht nur unwesentliche Wertminderung eintritt.
- Die Rechtsnormen des Marktes Garmisch-Partenkirchen, wie Ortsgestaltungssatzung und Baumschutzverordnung sind zu beachten.
- Bei jedem Bauvorhaben ist ein Freiflächengestaltungsplan zur bauaufsichtlichen Genehmigung vorzulegen. Die nicht überbauten oder nicht befestigten Grundstücksflächen sind zu begrünen und mit landschaftsgerechten Bäumen und/oder Sträuchern zu bepflanzen (näheres siehe Ortsgestaltungssatzung).

Gemäß § 30 (3) BauGB liegt hier ein einfacher Bebauungsplan vor. Die Zulässigkeit der Vorhaben richtet sich nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans, im übrigen nach § 34 oder § 35 BauGB.

VERFAHRENSVERMERKE

- | | |
|--|--|
| 1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS | am 26.02.1998 |
| 2. VORGEZOGENE BÜRGERBETEILIGUNG
§ 3 Abs. 1 BauGB | vom 12.03.1998 bis 17.04.1998 |
| 3. ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG
§ 3 Abs. 2 BauGB | vom 03.05.1998 bis 18.09.1998 und
vom 26.04.1999 bis 28.05.1999 |
| 4. SATZUNGSBESCHLUSS § 10 BauGB | am 09.09.1999 |
| 5. ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG § 10 Abs. 3 BauGB | am 25.11.1999 |

Garmisch-Partenkirchen, 19.09.1999
Niedinger
1. Bürgermeister



Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus 2, 65, 67 und 75 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die Rechtsfolgen der §§ 44, 214 und 215 BauGB wurde hingewiesen.

Garmisch-Partenkirchen, 26.11.1999
Niedinger
1. Bürgermeister

